

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (LINKE)

vom 16. September 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. September 2024)

zum Thema:

Auswirkungen der Änderungen bei der Übernachtungssteuer

und **Antwort** vom 25. September 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Sep. 2024)

Herrn Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (LINKE)

über die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20321

vom 16. September 2024

über Auswirkungen der Änderungen bei der Übernachtungssteuer

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche kassenwirksamen Einnahmen sind seit dem 1.1.2023 bei der Übernachtungssteuer zu verzeichnen (bitte aufschlüsseln nach Monaten)?

Zu 1.: Die kassenwirksamen Einnahmen aus der Übernachtungssteuer betragen 2023 insgesamt 58,715 Mio. Euro und im Zeitraum von Januar bis August 2024 insgesamt 51,154 Mio. Euro. Die monatlichen Einnahmen betragen:

	2023	2024
Januar	4,522 Mio. Euro	5,283 Mio. Euro
Februar	2,705 Mio. Euro	2,774 Mio. Euro
März	2,872 Mio. Euro	3,434 Mio. Euro
April	3,520 Mio. Euro	4,594 Mio. Euro
Mai	4,959 Mio. Euro	6,106 Mio. Euro
Juni	5,458 Mio. Euro	8,282 Mio. Euro
Juli	4,742 Mio. Euro	10,973 Mio. Euro
August	7,631 Mio. Euro	9,705 Mio. Euro
September	5,333 Mio. Euro	
Oktober	7,243 Mio. Euro	
November	5,918 Mio. Euro	
Dezember	3,812 Mio. Euro	

2. Wie viele steuerpflichtige Übernachtungen hat es in Berlin seit dem 1.1.2023 gegeben (bitte aufschlüsseln nach Monaten)?

Zu 2.: Der Senat kann hierzu keine Aussage treffen, da die Anzahl der steuerpflichtigen Übernachtungen in Berlin nicht statistisch erfasst wird.

3. Welche kassenwirksamen Mehreinnahmen sind seit dem Inkrafttreten durch das erste Gesetz zur Änderung des Übernachtungssteuergesetzes gegenüber der alten Rechtsgrundlage dadurch entstanden, dass seit dem auch geschäftliche Übernachtungen besteuert werden? Falls eine genaue Angabe nicht möglich ist bitte Angabe eines plausiblen Schätzwerts.

Zu 3.: Die auf die Gesetzesänderung zurückzuführenden kassenwirksamen Mehreinnahmen können mangels statistischer Aufzeichnungen nicht beziffert werden. Angesichts der Kürze des zur Verfügung stehenden Vergleichszeitraums ist eine belastbare Schätzung leider nicht möglich.

4. Der neue § 12 Absatz 2 enthält eine Übergangsregelung für den Zeitraum, in dem die Beherbergungsbetriebe noch keine Vorsorge treffen konnten und daher die Steuer von den Übernachtungsgästen nicht lückenlos einfordern konnten. Die Regelung betrifft bis zum 31. März 2024 gebuchte Übernachtungsleistungen, die jedoch erst nach Inkrafttreten des Gesetzes zu erbringen sind. Der gewählte Stichtag soll den Betreibern die Anwendung der Übergangsregel laut der Gesetzesbegründung erleichtern. Kommt der Übernachtungsvertrag erst nach dem 31. März 2024 zustande oder wird er nach diesem Zeitpunkt einseitig durch den Übernachtungsgast geändert, so findet die Übergangsregelung keine Anwendung. Wieviele gebuchte Übernachtungsdienstleistungen wurden bis zum vorbezeichneten Stichtag gebucht und welche ggf. geschätzten Steuermindereinnahmen ergeben sich dadurch?

Zu 4.: Dazu liegen dem Senat keine statistischen Aufzeichnungen vor. Eine belastbare Schätzung der Steuermindereinnahmen ist nicht möglich.

5. Welcher Arbeitsaufwand ist den Finanzbehörden und den Übernachtungsbetrieben durch Durchsetzung der vorbezeichneten Übergangsregelung entstanden?

Zu 5.: Die erforderlichen Prüfungstätigkeiten zur Durchsetzung der Übergangsregelung führen vorübergehend zu einer Mehrbelastung in dem für die Verwaltung der Übernachtungsteuer zuständigen Finanzamt Marzahn-Hellersdorf.

Berlin, den 25. September 2024

In Vertretung

Tanja Mildenerger
Senatsverwaltung für Finanzen